

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Resolut Design / Andreas Mühlenberend

§ 1 Gestaltungsfreiheit, Auftrag:

- (1) Der Designer hat bei der Schaffung seiner Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihm von seinem Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden.
- (2) Der Auftraggeber wird dem Designer rechtzeitig die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er unaufgefordert mitteilen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Designer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der Designer nur insoweit verpflichtet, als diese schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für diese Überprüfung übernimmt der Designer nur, sofern diese vertraglich besonders festgelegt ist.
- (4) Die von dem Designer aufgestellten Zeitpläne enthalten in jedem Fall nur Annäherungswerte. Eine vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst nach Vorlage der vom Auftraggeber gem. Ziffer 2 zu stellenden Unterlagen. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Designleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Designers liegen, gleichviel, ob sie bei dem Designer, einem Unterlieferer oder Sachverständigen eintreten, soweit solche Ereignisse die Fertigstellung der Ablieferung der Designleistung erheblich beeinflussen. Die vorbezeichneten Umstände hat der Designer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden der Designer dem Auftraggeber möglichst bald mitteilen.

§ 2 Nutzungsrecht:

- (1) Der Designer hat das alleinige Verwertungsrecht an seinen Entwürfen. Er überträgt Nutzungsrechte an diesen Entwürfen nur in dem Umfange, der im Design-Vertrag schriftlich eingeräumt wurde und insofern als es nachfolgend bestimmt ist. Sieht der Design-Vertrag keine andere Regelung vor, überträgt der Designer lediglich ein einfaches Nutzungsrecht.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt nur ein Nutzungsrecht an Entwürfen des Designers, die er realisiert.
- (3) Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Designers.
- (4) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der Einwilligung des Designers.
- (5) Dem Designer verbleibt das Recht Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, auf seinen Namen schützen zu lassen. Der Designer hat das Recht, Erfindungen, die von ihm im Zusammenhang mit der Auftrag gemacht werden, auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere Auftraggeber zu verwenden, wenn diese nicht durch den Auftraggeber realisiert werden.
- (6) Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den Auftraggeber erlischt, wenn das in Rechnung gestellte Honorar des Designers einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und der Designer dem Auftraggeber zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist in Fortfall gerät. Das Recht zur Nutzung der Designleistung erlischt ferner, wenn die Designleistung noch nicht bezahlt wurde und der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, insbesondere in Konkurs oder Vermögensverfall gerät oder die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen durchgeführt wird. Ein etwa übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der Auftraggeber in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird. Es wandelt sich dann in ein einfaches Nutzungsrecht um.
- (7) Der Designer räumt seinem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Nutzungsrecht an von ihm zu erstellende Skizzen oder Designstudien ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl eines Entwurfes vor. Soweit der Designer dem Auftraggeber in den ersten Arbeitsstufen (Phasen) mehrere Alternativvorschläge unterbreitet, wählt der Auftraggeber hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus. Für Varianten des Entwurfs, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumt der Designer dem Auftraggeber ein Optionsrecht von 4 Wochen ein. Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung des Designers nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben noch in anderer Form weiterentwickelt werden.
- (8) Eine vom Designer anzufertigende Designstudie dient der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten und der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisierung. Die Übertragung von Rechten an in Designstudien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen erfolgt im Rahmen eines Auftrages zur Weiterentwicklung oder anderer Vereinbarungen.
- (9) Der Designer hat ein Auskunftsrecht über die Art und den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, soweit zulässig, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) auf seinen Namen anzumelden. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Soweit es sich dabei um Erfindungen des Designers handelt, müssen bei der Anmeldung

durch den Auftraggeber der Designer als Erfinder benannt werden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen. Der Auftraggeber hat den Designer in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

§ 3 Besondere Urheberrechte:

(1) Der Designer hat das Recht auf Urheberbenennung.

(2) Jede Änderung des vom Designer geschaffenen Werkes und Übertragung auf andere Produkte bedarf seiner Zustimmung.

§ 4 Honorar:

(1) Soweit nicht anders bestimmt ist, sind die im Design-Vertrag vereinbarten Honorare Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

(2) Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde zu legen, die durch den Hauptauftrag gesetzt sind.

(3) Der Designer hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die er bei der Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen musste. Eine Reisetätigkeit des Designers und die Vergabe von Fremdleistungen muss zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Fremdaufträge vergibt der Designer im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.

(4) Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Ablieferung von Arbeitsteilen ist das Teilhonorar jeweils bei Ablieferung und entsprechender Rechnungsstellung fällig. Der Designer ist berechtigt, Abschlagzahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig.

(5) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(8) Über patentfähige Erfindungen und Gebrauchsmuster wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Lizenzvereinbarungen werden im jeweiligen Angebot fixiert.

§ 5 Originale und Modelle, Belegexemplare:

(1) An den Arbeiten des Designers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

(2) Der Designer hat Anspruch auf eine für ihn kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.

(3) Der Designer hat Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihm gestaltete Produkte hergestellt wurde. Der Designer darf Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

§ 6 Schadensersatzhaftung:

(1) Der Designer haftet nicht für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vom Designer geschaffene Werk selbstständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit des Designers geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

(2) Die vom Designer geschaffenen Werke sind persönlich geistige Schöpfungen. Der Designer haftet nicht für ihre Neuheit.

(3) Eine eventuelle Haftung des Designers für sich und seine Erfüllungshelfen beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Für von einfachen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden besteht eine Haftung nur im Falle von Vorsatz.

§ 7 Sonstige Bestimmungen:

(1) Ergänzend gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, auch dann, wenn das vom Designer geschaffene Werk über die nötige Schöpfungshöhe nicht verfügt.

(2) Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Designers.

(3) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der Regelung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz des Designers, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.